

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/5/8 2001/06/0140

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.05.2003

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L80006 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauG Stmk 1995 §26 Abs1;

BauRallg;

ROG Stmk 1974 §25 Abs2;

ROG Stmk 1974 §25 Abs3 Z1 litb;

Rechtssatz

Eine Definition des Begriffes "Land- und Forstwirtschaft" enthält das Stmk. ROG nicht. Angesichts der in § 25 Abs. 2 leg. cit. enthaltenen Aufzählung von möglichen Sondernutzungen, unter denen sich keine für eine so genannte "Massentierhaltung" oder "Intensivtierhaltung" findet, kann den Verwaltungsbehörden aber nicht entgegengetreten werden, wenn sie die Auffassung vertraten, dass eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung unabhängig von der Anzahl der in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehaltenen Tiere vorliegt. Das steiermärkische Raumordnungsrecht sieht keine Grenze nach der Anzahl der gehaltenen Tiere derart vor, dass bei Überschreitung einer solchen Grenze nicht mehr "Landwirtschaft" vorläge (vgl. das hg. Erkenntnis vom 19. Dezember 1996, Zlen. 93/06/0184, 93/06/0185). Ein "Zuchtsauenstall" ist somit schon von seiner Zweckwidmung her - unabhängig von seiner Größe - der Landwirtschaft zuzuordnen.

Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Vorschriften, die keine subjektiv-öffentliche Rechte begründen BauRallg5/1/9Baurecht Nachbar

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001060140.X06

Im RIS seit

13.06.2003

Zuletzt aktualisiert am

14.10.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at